



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 091-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.136

Eingereicht am: 11.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)
Schär (Schönried, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Matti (Gelterfingen, BDP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1408/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. PREFA-Dächer sind ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen, sofern sich die Baute in die Landschaft einordnen lässt.
2. Beim Bau von PREFA-Dächern sind dem Bauherrn keine Landschaftsarchitekten/Experten zur Beurteilung eines Projekts vorzuschreiben.
3. Beim Bau von PREFA-Dächern sind vom Bauherrn keine Expertenberichte zu verlangen.
4. Beim Bau von PREFA-Dächern sind die Bestimmungen der Baureglemente der Gemeinden und des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu beachten.

Begründung:

PREFA-Dächer bestehen im Vergleich zu anderen Dachmaterialien aus qualitativ sehr gutem Material. Sie entsprechen den hohen Anforderungen der verschiedenen Witterungsverhältnisse, wie Föhn oder vermehrt aufkommende Sturmlagen mit sehr hohen Windgeschwindigkeiten.

Ziegeldächer sind bei starken Winden dagegen äusserst anfällig für Beschädigungen. Beim Eternit bemängeln die Dachdecker heute, dass, seit Asbestanteile im Eternit fehlen, die Qualität nicht mehr gut ist. Vor allem im Winter zerbrechen die Eternitplatten oft bei Frost- und Tauwetter. Im Weiteren sind, aus Sicht der Dachdecker, Ziegel und Eternit ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung.

Ein PREFA-Dach ist zwar kein günstiges Dach, durch die lange Lebensdauer jedoch ein sehr nachhaltiges Produkt. Zudem sind PREFA-Dächer in verschiedenen Farben erhältlich, was die Einordnung und Gestaltung erleichtert.

Aus den genannten Gründen wird besonders in der Gemeinde Grindelwald auf PREFA-Dächer gesetzt. Leider wurden verschiedene Voranfragen beim AGR bis jetzt abgelehnt, was sehr zu bedauern ist.

Auf meine Anfrage in der Märzsession hat der Regierungsrat geantwortet, dass das AGR nicht generell gegen das PREFA-Dach oder andere Materialien ist. Ebenfalls wurde der Gemeinde Grindelwald bestätigt, dass es möglich sei, ausserhalb der Bauzone PREFA-Dächer zu realisieren.

Das AGR verlangt jedoch, dass sich der Bauherr bei jedem Projekt von einem Landschaftsarchitekten oder einem Experten beraten lassen muss, ob sich ein PREFA-Dach tatsächlich in das Ortsbild integrieren lässt oder nicht (was unter einem Experten zu verstehen ist, wäre dann auch noch zu definieren). Weiter verlangt das AGR beim Bau eines PREFA-Daches einen schriftlichen Expertenbericht, gestützt auf den dann allenfalls eine Baubewilligung erteilt wird.

Aus unserer Sicht gilt es, einfachere Beurteilungen zu wählen, ob ein Dach mit PREFA-Material gebaut werden kann oder nicht. Durch die Beurteilung von Landschaftsarchitekten/Experten entstehen möglicherweise unnötige hohe Kosten. Die Bewilligungsfähigkeit soll sich nur auf die Bestimmungen des AGR und die Vorgaben der Baureglemente der Gemeinden abstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der momentan anstehenden Projekte in verschiedenen Gemeinden wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vornweg hält der Regierungsrat fest, dass es ihm ein Anliegen ist, die Wahl der besten Dachmaterialien nicht von einzelnen Herstellern abhängig zu machen oder nicht durch strikte Vorgaben gewisse Dachmaterialien von vorneherein auszuschliessen oder zu begünstigen. Alle gängigen Dachmaterialien erfüllen die hohen Anforderungen im Gebirge, also entgegen den Aussagen in der Begründung auch Ziegel- und Eternitdächer. Welches Dachmaterial im konkreten Fall die beste Wahl ist, kann nicht allgemeingültig gesagt werden, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann je nach Situation unterschiedlich sein. Es ist eine Frage der besten Wahl aus der Produktpalette sowie des fachgerechten Einbaus und Unterhalts.

Antrag 1

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen PREFA-Dächer ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen, sofern sich die Baute in die Landschaft einordnen lässt.

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) entscheidet die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Bei der zuständigen Stelle handelt es sich um das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Im Rahmen der Beurteilung von Bauvor-

haben ausserhalb der Bauzone ist von Kantons- und Bundesrechts wegen zu prüfen, ob sich das Vorhaben gut in die Landschaft einordnet. Gemäss Art. 9 BauG dürfen Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden. Dachmaterialien spielen bei der Beurteilung also eine wesentliche Rolle. Materialwahl und Dachform sind im Baugesetz explizit erwähnt, was der freien Beurteilung Grenzen setzt und den Rahmen vorgibt.

Nebst der Erfüllung von Anforderungen wie Wettertauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit, technische Machbarkeit, Berücksichtigung des Wohls von Mensch und Tier muss sich ein Gebäude ausserhalb der Bauzonen aufgrund der Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Baugesetzes auch gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Dies lässt sich in der Regel erzielen, wenn die qualitativ guten Geometrien, Massstäbe, Formen sowie die traditionellen Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden. Diese Anforderungen führen in der Vergangenheit dazu, dass das zuständige AGR bei der Beurteilung von Baugesuchen die Wahl des Dachmaterials ablehnte und die Eindachung mit einem anderen Dachmaterial verlangte. Dies betraf sowohl PREFA-Dächer wie auch andere vorgesehene Materialien.

Der Regierungsrat ist bereit, differenziert zu prüfen, unter welchen Umständen und Regeln welche Materialien und insbesondere PREFA-Dächer zugelassen werden können und offen zu klären, was unter «Einordnung in die Landschaft» zu verstehen ist. Da der Diskussionsbedarf zu diesem Thema bereits vor Einreichung dieses Vorstosses bekannt war, hat die Direktion der DIJ bereits im Juni 2020 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des AGR eingesetzt, die ihre Arbeit schon aufgenommen hat. In der Arbeitsgruppe arbeiten folgende Personen mit:

- Thomas Knutti, Grossrat (SVP) und Motionär
- Ernst Wandfluh, Grossrat (SVP) und Motionär der Motion M 188-2020 «Zeitgemässes Dachmaterial — Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen»
- Marianne Dumermuth, Grossrätin (SP) und Präsidentin der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
- Luc Mentha, Grossrat (SP) und Präsident des Berner Heimatschutzes
- Thomas Ruoff, Gemeinderat und Präsident der Hochbaukommission in der Gemeinde Grindelwald sowie Geschäftsleiter der Firma Ruoff AG, welche u.a. PREFA-Dächer einbaut
- Martin Althaus, Präsident der OLK-Gruppe Oberland
- Bruno Mohr (Leitung), Vorsteher der Abteilung Bauen des AGR

Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen wie etwa Produktehersteller oder-anwender beigezogen.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautet, festzulegen, in welche Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen, auch in den Alpen, die Dachsysteme von PREFA sowie Metaldächer in der Regel hineinpassen. Die Arbeitsgruppe arbeitet ergebnisoffen und wettbewerbsneutral, d.h. es soll kein Dachmaterial a priori bevorzugt oder benachteiligt werden. Es ist aufzuzeigen, wie Produktehersteller vorgehen müssen, um Sicherheit zu erlangen, dass sich ihre Systeme in die Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen gut einfügen. Gemeinsam mit den Produkteherstellern werden für deren Dach-, Fassaden- oder Umgebungsmaterialien Richtlinien erarbeitet, wie beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie im Baubewilligungsverfahren vorzugehen ist. Die Baubewilligungsbehörden sollen die Ergebnisse als Empfehlung bei der Beurteilung von Baugesuchen unterstützen.

Anträge 2 und 3

Die Motionäre beantragen, beim Bau von PREFA-Dächern dem Bauherrn keine Landschaftsarchitekten/Experten zur Beurteilung eines Projekts vorzuschreiben und auf Expertenberichte zu verzichten. Der Regierungsrat hält fest, dass beim Bau eines PREFA-Daches vom AGR bisher weder der Beizug eines

Landschaftsarchitekten noch die Beibringung eines Expertenberichts verlangt wird. Ob und welche Unterlagen in welcher Form sinnvollerweise beim Bau eines PREFA-Daches dienlich sind, damit das Baubewilligungsverfahren rasch und ohne weitere Abklärungen oder Nachforderungen erledigt werden kann, wird auch von der unter Punkt 1 erwähnten Arbeitsgruppe geprüft.

Antrag 4

Aus Sicht der Motionäre genügen die Bestimmungen der Baureglemente der Gemeinden und des AGR, um beurteilen zu können, ob ein Dach mit PREFA-Material gebaut werden kann oder nicht. Der Regierungsrat stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu, weist jedoch darauf hin, dass die Bestimmungen des AGR sich auf die kantonale Bau- und die eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung abstützen. Wenn es um das Bauen ausserhalb der Bauzone geht, ist insbesondere letztere rechtlich massgebend. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird vor diesem Hintergrund konkrete Empfehlungen für die Praxis entwickeln.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat